Versicherteninformationen bAVFlexx

Version 10.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Anbieter, Kontaktdaten ... 3
2 Produkttyp - bAVFlexx ... 4
3 Oberstes Organ ... 4
4 Zuständige Aufsichtsbehörde ... 4
5 Versicherungsombudsmann ... 5
6 Kosten ... 5
7 Beitragszahlungen und Tarifoption ... 6
8 Angaben zum Gesundheitszustand ... 8
9 Ablaufleistung ...
(Altersrente, Kapitalzahlung, Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente, Sterbegeld) ... 8
10 Überschüsse ... 11
11 Besondere Vertragsgestaltung ...
(Langzeiterkrankung, Elternzeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Rentenbeginn) ... 11
12 Arbeitgeberwechsel ... 12
13 Finanzielle Notlage ... 12
14 Entgeltumwandlung ... 13
15 Steuerliche Möglichkeiten ... 13
16 Sozialabgaben in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ... 14
17 Risikomanagement ... 15
18 Anlagepolitik und Erklärung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ... 16
19 Fondsanlage für die Tarifoptionen soft, medium und power ... 19
20 Insolvenzsicherungspflicht von Pensionskassenzusagen ... 24
21 Datenschutz ... 25
22 Zustandekommen des Vertrags, Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ... 25
23 Laufzeit des Vertrages ... 25
24 Beendigung des Vertrages ... 25
25 Anwendbares Recht ... 25
26 Vertragssprache ... 25
27 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen ... 26
Glossar ... 27

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen dabei helfen, die Art sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Die nachfolgenden Ausführungen sind als übersichtliche Kurzinformation gedacht und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aus dem Informationsblatt kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden, maßgeblich sind die jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Satzung der Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Diese finden für Sie auf unserer Homepage unter: https://www.pkgeno.de/downloadcenter/

Alle in der männlichen Form verwendeten Angaben für Personen gelten grundsätzlich für m/w/d.

1 Anbieter, Kontaktdaten

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
mit Sitz in München, Herzog-Heinrich-Straße 20 • 80336 München, Deutschland,
Vertretungsberechtigter Vorstand: Karsten Heinrich Weber (Vorsitzender), Ralf Filipp

E-Mail: info@pkgeno.de

Telefon: (089) 28 81 38-0

Telefax: (089) 28 81 38-30

Die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PKGeno) ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) mit Zulassung in Deutschland. Die PKGeno bietet seit über 50 Jahren betriebliche Altersversorgung für genossenschaftlich orientierte Unternehmen und die ihnen nahestehenden sonstigen Einrichtungen an. Sie hat den Zweck, den bei ihr versicherten Mitgliedern Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sowie deren Hinterbliebenen Renten nach den Bestimmungen ihrer Satzung und Versicherungsbedingungen zu gewähren.

Die Pensionskasse betreibt im Durchführungsweg Pensionskasse das Erstversicherungsgeschäft in den Versicherungssparten Leben gemäß Nummer 19 und Fondsgebundene Lebensversicherung gemäß Nummer 21 der Anlage 1 zum VAG.

Die Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt, die Satzung der PKGeno und weitere Informationen sowie die Verrentungsfaktoren erhalten Sie unter https://www.pkgeno.de/downloadcenter/ oder auf Anfrage.

2 Produkttyp - bAVFlexx

Betriebliche Altersversorgung (bAV) in Form einer Rentenversicherung mit wählbarem Fondsanteil, für die ein Kapitalwahlrecht bezüglich der Altersleistung ausgeübt werden kann.

Bei Beginn der Versicherung kann das Mitglied – soweit dies durch den Arbeitgeber zugelassen wurde – zwischen den Tarifoptionen safe (reine Basisversorgung mit einem Rechnungszins in Höhe von 1,00 % ohne Fondsanteil), soft (Anteil Basisversorgung 85 % mit Fondsanteil 15 %), medium (Anteil Basisversorgung 75 % mit Fondsanteil 25 %) und power (Anteil Basisversorgung 60 % mit Fondsanteil 40 %) wählen (bzgl. weiterer Informationen zu diesen Tarifoptionen s.u. Nr. 7).

Die Versicherung stellt eine beitragsorientierte Leistungszusage dar und beinhaltet obligatorisch die Versorgung in Form einer lebenslangen reinen Altersrente sowie einer Berufsunfähigkeitsrente für die Dauer der Berufsunfähigkeit. Optional kann eine Hinterbliebenenrente (lebenslange Witwen-, Witwer- bzw. Partnerrente begrenzt durch Eingehung einer neuen Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft; befristete Waisenrenten) gemäß den Versicherungsbedingungen beantragt werden. Im Falle des Einschlusses der optionalen Hinterbliebenenrente erfolgt eine versicherungsmathematischen Neuberechnung der auszuzahlenden Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente.

Bei einer beitragsorientierten Leistungszusage verspricht der Arbeitgeber, bestimmte Beiträge bzw. Versorgungsaufwände in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- und/oder optional in eine Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln. Die Versorgungsleistung ergibt sich aus einer versicherungsmathematisch berechneten Umsetzung des gezahlten Beitrags in eine Rente, dadurch steht die garantierte Rentenhöhe bereits zum Zeitpunkt der Zahlung des Beitrags fest. Diese Zusage ist in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG geregelt, eine Mindestleistung sieht der Gesetzgeber bis dato nicht vor. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG steht der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen ein. Bitte machen Sie sich kundig, welche Tarifoptionen Ihnen der Arbeitgeber zur Verfügung stellt.

3 Oberstes Organ

Die Mitgliedervertreterversammlung ist das oberste Organ der Pensionskasse und wird in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Sie ist paritätisch aus 12 Arbeitgeber- und 12 Arbeitnehmervertretern besetzt, die die unterschiedlichen Regierungsbezirke in Bayern und Deutschland sowie auch die Vielseitigkeit der verschiedenen Genossenschaften repräsentieren. Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre statt. Die Arbeitgebervertreter werden von den satzungsgemäß stimmberechtigten Arbeitgebern, die Arbeitnehmervertreter von den stimmberechtigten versicherten Mitgliedern gewählt.

4 Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Registernummer 2219, Graurheindorfer-Straße 108, 53117 Bonn / Postfach 1253, 53002 Bonn. Es besteht die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

5 Versicherungsombudsmann

Bei außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren besteht die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann e. V. zu wenden, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Näheres hierzu finden Sie unter https://www.versicherungsombudsmann.de/. Der Rechtsweg bleibt Ihnen dennoch offen.

6 Kosten

Die PKGeno erhebt keine rechnungsmäßigen Abschlusskosten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen und gewährt keine Vergütungen für die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen, daher sind im Tarif bAVFlexx keine Abschlusskosten oder Provisionen für Versicherungsvertreter oder Vermittler enthalten.

Die mit der Beitragszahlung anfallenden Inkassokosten umfassen alle Kosten für die Verwaltung von beitragspflichtigen Versicherungen und Kosten, die mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen im Zusammenhang stehen, z. B. Ausfertigung von Vertragsunterlagen und Einrichtung des Vertrages, Erstellung von Informationsmaterial, Schulungen, Beitragseinzug mit Rentenberechnung, Sach- und Materialkosten und betragen für jeden gezahlten Beitrag einmalig 5 Euro je 100 Euro Beitragszahlung. Die jährlichen laufenden Verwaltungskosten betragen vor Beginn der Rentenzahlung 0,50 Euro je 100 Euro der Beitragssumme zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Bei den Tarifoptionen mit Fondsanlage werden Umwandlungen des Fondsvermögens in eine Anwartschaft der Basisversorgung wie Einmalbeiträge behandelt; die Pensionskasse berücksichtigt hierbei verminderte Inkassokosten in Höhe von 2,50 Euro je 100 Euro. Die jährlichen laufenden Verwaltungskosten für Anwartschaften der Basisversorgung, die aus Fondsumwandlungen entstanden sind, betragen vor Beginn der Rentenzahlung 0,50 Euro je 100 Euro der Summe der Fondsvermögensumwandlungen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Bei den Tarifoptionen mit Fondsanlage erhebt die PKGeno zusätzlich laufende jährliche Verwaltungskosten der Fondsanlage in Höhe von 0,25 Euro je 100 Euro des verwalteten Fondsvermögens, die direkt dem Fondsvermögen entnommen werden. Ab Beginn der Rentenzahlung betragen die jährlichen laufenden Verwaltungskosten 3,50 Euro je 100 Euro gezahlte Jahresrente.

Mit Ausnahme der laufenden jährlichen Verwaltungskosten der Fondsanlage sind sämtliche vorgenannten kalkulatorische Kosten im Rahmen der versicherungsmathematischen Kalkulation in den Verrentungsfaktoren der jeweiligen Tarifoption vollständig berücksichtigt.

Die bei den Tarifoptionen mit Fondsanlage außerdem in marktüblicher Höhe anfallenden laufenden und einmaligen externen Kosten der Kapitalanlage (Kosten für den Service des Vermögensverwalters z.B. Depotbankgebühren, Jahresabschlusskosten des Spezialfonds etc.) werden dem Fonds direkt belastet und können z.B. bei ungünstigen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen mit den von der PKGeno erhobenen jährlichen Verwaltungskosten zu negativen Wertentwicklungen der dem versicherten Mitglied gutgeschriebenen Fondsanteile führen. Der Fonds profitiert bezüglich seiner Kostenbelastung aber davon, ein institutioneller Fonds zu sein. Ausgabeaufschläge oder Provisionen fallen hierbei nicht an. Des Weiteren erhält die Pensionskasse keine Provisionszahlungen der Kapitalanlagegesellschaft (Union Investment).

Die im Rahmen einer Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich entstehenden anlassbezogenen Kosten werden dem Ausgleichsverpflichteten bzw. -berechtigten jeweils mit 3 Euro je 100 Euro Ausgleichswert (maximal jedoch mit 350 Euro) belastet.

Bei allen Kosten handelt es sich um kalkulatorische Kostensätze, die die Pensionskasse in die Lage versetzen sollen, alle künftig zu erwartenden Verpflichtungen hinsichtlich der Führung und Abwicklung des Versichertenbestandes erfüllen zu können.

7 Beitragszahlungen und Tarifoption

Die Beitragszahlweise kann in Abstimmung mit dem Arbeitgeber flexibel gestaltet werden: monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder einmalig. Ebenso kann die Beitragshöhe zum jeweils nächsten Monat geändert werden. Eine Unterbrechung der Beitragszahlungen - auch mehrjährig - ist dadurch genauso möglich wie einmalige, gelegentliche oder regelmäßige Sonderzahlungen. Zusätzliche Kosten fallen hierfür nicht an.

Die Beiträge der versicherten Mitglieder bzw. der Arbeitgeber werden von der PKGeno gemäß der Versicherungsbedingungen ausschließlich per Lastschrift eingezogen.

Pro Kalenderjahr können regelmäßig Beiträge bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) geleistet werden. Ausnahmen gelten für Sonderzahlungen aus Anlass einer Beendigung des Dienstverhältnisses oder Nachzahlungen im Sinne des § 3 Nr. 63 Satz 3 und 4 EStG. Darüber hinaus können Arbeitgeber für leitende Angestellte zusätzliche Beiträge leisten, sofern die Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 2 KStDV eingehalten werden.

Das Mitglied kann bei Beginn der Versicherung, gemäß seiner Versorgungszusage, zwischen den Tarifoptionen safe (reine Basisversorgung ohne Fondsanteil), soft (Anteil Basisversorgung 85 % mit Fondsanteil 15 %), medium (Anteil Basisversorgung 75 % mit Fondsanteil 25 %) und power (Anteil Basisversorgung 60 % mit Fondsanteil 40 %) wählen. Diese Tarifoptionen unterscheiden sich in der Höhe der garantierten Leistungen und insoweit insbesondere darin, welcher Anteil der Beiträge zur Finanzierung eines festgelegten Rentenbausteins für die Altersrente in der Basisversorgung verwendet wird und welcher Anteil des Beitrags in Fondsanteile eingebracht wird. Zur Erfüllung der Ansprüche der versicherten Mitglieder hinsichtlich der Basisversorgung bildet die PKGeno ein Sicherungsvermögen mit garantiertem Rechnungszins nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Für alle nicht zur Sicherung der Basisversorgung verwendeten Beiträge schreibt die Pensionskasse den Versicherten individuell Anteile am Fondsvermögen gut. Der fondsgebundene Anteil der Versicherung in den Tarifoptionen soft, medium und power bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Anlagenportfolios in Form von Anteilen an einem Sondervermögen, das von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird. Die PKGeno bildet für diese Ansprüche der versicherten Mitglieder einen selbständigen Anlagestock und unterhält bei einem Kreditinstitut Depotkonten.

Bei der optionalen Hinterbliebenenrente hat das Mitglied spätestens zum Zeitpunkt des Rentenbeginns darüber zu entscheiden, ob seine Versorgung Rentenzahlungen an Hinterbliebene enthalten soll oder

ausschließlich lebenslange Leistungen an das Mitglied zu gewähren sind. Diese Entscheidung wird immer nur zum Rentenbeginn wirksam. Hierbei ist zu beachten, dass ein Einschluss einer Hinterbliebenenrente die Höhe der Altersrente nach versicherungsmathematischer Methode verringert. Näheres hierzu siehe Nr. 9.

Im Rahmen der Versorgungszusage ist eine Änderung der Tarifoption für künftige Beiträge unter Einhaltung der in den Versicherungsbedingungen (dort Art. 2a) enthaltenen Voraussetzungen und Fristen zum Jahresende mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr möglich.

Sofern Versorgungsrechte ganz oder teilweise gemäß § 10a bzw. Abschnitt XI Einkommenssteuergesetz (EStG) gefördert werden (Riester-Förderung), ist ein Vertragsabschluss ausschließlich in der Tarifoption safe (100 % Basisversorgung) möglich, ein Wechsel der Tarifoption bei fortbestehender Förderung ist nicht vorgesehen.

Ab Vollendung des 56. Lebensjahres kann für Neuabschlüsse ausschließlich die Tarifoption safe gewählt werden. Ab Erreichen des Alters[1] 61 werden unabhängig von der gewählten Tarifoption die Beiträge so behandelt, als wäre die Tarifoption safe gewählt worden. Die dem Versicherten individuell gutgeschriebenen Fondsanteile werden im Versicherungsfall (Tod oder Berufsunfähigkeit), auf Wunsch des Versicherten (max. 10 % p.a. des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Fondsvermögens) oder spätestens verteilt über die letzten 60 Versicherungsmonate vor Vollendung des 61. Lebensjahres wie Einmalbeiträge unumkehrbar in die Basisversorgung umgewandelt und erhöhen ab diesem Zeitpunkt die garantierten Leistungen. Im letzteren Fall erfolgt die Verteilung linear über die Anzahl der Monate bis zur Vollendung des 61. Lebensjahres.

Aus den Beiträgen wird in der Zeit vor Rentenbeginn nach Maßgabe der Verrentungsfaktoren eine garantierte Altersrente (Basisversorgung) finanziert. Durch eine Beteiligung der Versicherten an den Überschüssen des Sicherungsvermögens und an den Bewertungsreserven gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Satzung der PKGeno kann bereits in der Anwartschaftsphase Kapital für eine Erhöhung der versicherten Rente angespart werden. Die Ansparbeträge sind mit deren Zuteilung garantiert.

Bei den Tarifoptionen mit Fondsbeteiligung erfolgt in der Anwartschaftsphase bis zur Umwandlung der Fondsanteile in die Basisversorgung eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung der dem Versicherten individuell gutgeschriebenen Fondsanteile. Die Fondsrendite ist wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte und den Kosten der Investmentfondsverwaltung abhängig. Sie ist nicht garantiert. Nach Umwandlung von Fondsanteilen in die Basisversorgung, unterliegen die diesbezüglichen Ansprüche den vorstehend für das Sicherungsvermögen beschriebenen Regelungen.

Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung aus der Basisversorgung berechneten Deckungskapital nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß dem Technischen Geschäftsplan. Dieses beinhaltet auch alle aufgrund der beantragten Berufsunfähigkeitsrente umgewandelten zugeordneten Fondsanteile. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse (Alter, ggf. Lebenspartner) des Berechtigten zu berücksichtigen.

[1] Dieses wird am ersten Tag des Monats erreicht, der 6 Monate vor dem Geburtstag liegt

Ab Rentenbeginn erfolgt eine Erhöhung der laufenden Rente durch Verwendung der auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile des Sicherungsvermögens. Eine solche Erhöhung ist erst mit Zuteilung garantiert.

Bitte beachten Sie hierzu die Art. 2a, 8, 9c, 9h, 12 und 12a der Versicherungsbedingungen für den Tarif bAVFlexx.

Anwartschaften, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses aber vor Renteneintritt aus eigenen Beiträgen finanziert werden, unterliegen nicht dem Schutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) - Näheres hierzu siehe Nr. 20.

8 Angaben zum Gesundheitszustand

Bei Abschluss einer Versicherung, einer vertraglich nicht bereits vereinbarten Beitragserhöhung sowie bei Wiederaufnahme nach Beitragsfreistellung sind grundsätzlich Angaben zum aktuellen Gesundheitszustand bei der PKGeno einzureichen. Bestehen aufgrund des Gesundheitszustandes Bedenken, kann durch Einzelvereinbarung dem erhöhten Risiko Rechnung getragen werden, was zum Ausschluss von bestimmten Versicherungsleistungen z.B. Berufsunfähigkeitsabsicherung führen kann.

Entschließt sich Ihr Arbeitgeber ausschließlich die PKGeno als Partner für die betriebliche Altersversorgung (bAV) anzubieten, wird bei Erhöhungen in bestehenden bAVFlexx-Verträgen sowie bei Neuabschlüssen im Tarif bAVFlexx mit Beiträgen bis zur Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf jegliche Gesundheitsprüfung verzichtet.

Ab Vollendung des 62. Lebensjahres entfällt ganzheitlich das Erfordernis einer Gesundheitsprüfung.

9 Ablaufleistung (Altersrente, Kapitalzahlung, Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente, Sterbegeld)

Auszahlungszeitpunkt und Auszahlungsart des Altersruhegeldes sind flexibel. Grundsätzlich wird von einer lebenslangen **Altersrente** frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres (reguläre Altersgrenze) und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgegangen, spätestens jedoch nach Vollendung des 72. Lebensjahres. Im gegenseitigen Einvernehmen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann die Altersrente ab Vollendung des 62. Lebensjahres auch während des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden, soweit sie den Wegfall von Erwerbseinkommen ersetzt.

Versicherte Mitglieder haben die Möglichkeit, anstelle einer Altersrente eine einmalige **Kapitalzahlung** zu erhalten (Kapitalwahlrecht). Das Kapitalwahlrecht ist bei der Kasse spätestens drei Jahre vor dem Beginn der Altersrente durch einen in Textform fristgerecht eingegangenen Antrag auszuüben. Die Antragsberechtigung richtet sich nach der Herkunft der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Beiträge. War der Arbeitnehmer alleiniger Beitragszahler, so ist er alleinberechtigter Antragsteller. Gleiches trifft entsprechend für den Arbeitgeber zu. Waren sowohl versichertes Mitglied als auch Arbeitgeber an der Beitragszahlung beteiligt, erfordert dies ein beiderseitiges Einverständnis. Sofern die Versorgungsrechte ganz oder teilweise gemäß § 10 a bzw. Abschnitt XI EStG gefördert wurden, kann kein Kapitalwahlrecht ausgeübt werden.

Es gilt außerdem: Wird der Versicherte vor Erreichen der regulären Altersgrenze berufsunfähig, so kann er beantragen, dass er anstelle des Anspruchs auf Altersrente für die Dauer der Berufsunfähigkeit eine sofort beginnende **Berufsunfähigkeitsrente** erhält, die ab der regulären Altersgrenze als Altersrente fortgeführt wird. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn und solange die Deutsche Rentenversicherung oder ein Vertrauensarzt der Kasse die Berufsunfähigkeit bzw. die teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 SGB VI anerkannt hat und aufgrund der Berufsunfähigkeit eine Gehaltsminderung eingetreten ist. Eine Gehaltsminderung liegt vor, wenn und solange das jährliche Bruttoeinkommen 20 % oder mehr unter dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung liegt. Die Berufsunfähigkeitsrente beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Pensionskasse eingegangen ist und die Voraussetzungen der Rente gegeben sind. Endet die Berufsunfähigkeit vor Erreichen der regulären Altersrente, wird innerhalb der Basisversorgung eine Anwartschaft auf Altersrente nach versicherungsmathematischen Methoden gemäß dem Technischen Geschäftsplan gebildet.

Zusätzlich hat das versicherte Mitglied die Option eine **Hinterbliebenenrente** einzuschließen. Spätestens zum Beginn der eigenen Rente muss entschieden werden, ob auch Hinterbliebene im Todesfall eine Rente erhalten sollen oder ob die Rente nur für das Mitglied selbst gezahlt werden soll. Diese Entscheidung gilt ab dem Rentenbeginn, kann später nicht mehr geändert werden und muss für jeden neuen Leistungsfall erneut getroffen werden. Damit eine Rente ausgezahlt werden kann, muss die Entscheidung der Pensionskasse in Textform vorliegen. Wird eine Hinterbliebenenrente eingeschlossen, so verringert sich dadurch die Höhe der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente.

Wenn bei Rentenbeginn eine **Hinterbliebenenrente** eingeschlossen wurde, erhalten die Witwe, der Witwer, Waisen sowie der eingetragene Lebenspartner gemäß LPartG bzw. der Lebenspartner, der mit dem unverheirateten Versicherten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebte und die Beziehung nachweislich bei gleichem Erstwohnsitz des Versicherten mit dem Begünstigten mindestens drei Jahre bestand, Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe, die wirksam eingetragene Lebenspartnerschaft (§§ 1 ff. LPartG) bzw. die Lebenspartnerschaft einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bereits vor Beginn der Altersrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente des versicherten Mitglieds bestand. Die Witwen-, Witwer- bzw. Partnerrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Bezugsberechtigte stirbt, sich wieder verheiratet, eine eingetragene Partnerschaft oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner eingeht.

Stirbt ein Rentenempfänger, so erhält der optional eingeschlossene Hinterbliebenenrentner (Ehe- oder Lebenspartner) eine monatliche Rente in Höhe von 60 % der Rente des verstorbenen Versicherten. Stirbt das versicherte Mitglied vor Rentenbezug und hat zum Zeitpunkt des Todes noch keine Entscheidung zum Einschluss einer Hinterbliebenenversorgung getroffen, geht die Pensionskasse zugunsten des Versicherten von einer Entscheidung für den Einschluss der Hinterbliebenenrente aus (Entscheidungsfiktion). In diesem Fall beträgt die Hinterbliebenenrente an den Ehe- oder Lebenspartner 60 % der Bemessungsgrundlage aus der Basisversorgung (gem. Art. 13 Nummer 2 Buchstabe a) der Versicherungsbedingungen für den Tarif bAVFlexx) zuzüglich 60 % der Bemessungsgrundlage aus den zum Zeitpunkt des Todes zugeordneten Fondsanteilen (gem. Art. 13 Nummer 2 Buchstabe b) der Versicherungsbedingungen für den Tarif bAVFlexx). Dabei wird für versicherte Mitglieder, die vor Vollendung

des 55. Lebensjahres versterben, angenommen, dass das versicherte Mitglied ab dem Zeitpunkt des Todes bis zum 55. Lebensjahr fiktive Beiträge in Höhe des Durchschnitts der letzten 60 Monate vor dem Tode, maximal aber 8 % des Durchschnitts der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der letzten 60 Monate, in die Tarifoption safe gezahlt hat (Zurechnungszeit). Nicht mit Beiträgen belegte Monate werden bei der Durchschnittsbildung mit einem Beitrag von „0“ angesetzt. Diese Regelungen gelten insbesondere auch für zusätzliche Beitragszahlungen für leitende Angestellte (gem. Art. 6 Nummer 1 Buchstabe b).

Hinterlässt ein verstorbener Versicherter mit ausgelöster oder fingierter optionaler Hinterbliebenenversorgung Kinder, die zum Zeitpunkt des Todes oder bis zu 3 Monaten danach Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (anspruchsberechtigte Kinder), so erhält jedes anspruchsberechtigte Kind, solange es Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Fünftel der Witwen-/ Witwer- bzw. Partnerrente, wenn ein Elternteil noch lebt. Beim Tode dieses Elternteils erhöht sich die Waisenrente für jedes berechtigte Kind auf ein Drittel der Witwen-/ Witwer- bzw. Partnerrente. Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenrenten nicht übersteigen. Soweit die Summe der Hinterbliebenenrenten höher ist, werden die Rentenansprüche der Waisen anteilig, und zwar bei allen Waisenrentenempfängern im gleichen Verhältnis, gekürzt.

Ein Kapitalwahlrecht für Hinterbliebene besteht nicht.

Rentenleistungen aufgrund Berufsunfähigkeit, Alter oder an anspruchsberechtigte Hinterbliebene werden erbracht, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gemäß unserer Satzung und der Versicherungsbedingungen erfüllt sind. Die zeitgleiche Gewährung von unterschiedlichen Leistungen aus einem Vertrag an die gleiche Person ist ausgeschlossen.

Verstirbt das versicherte Mitglied vor Vollendung des 61. Lebensjahres und sind keine Hinterbliebenen vorhanden, kann bei den Tarifoptionen mit Fondsbeteiligung ein Sterbegeld beantragt werden. Die Höhe des Sterbegeldes wird durch den Rückgabewert der dem verstorbenen versicherten Mitglied zum Zeitpunkt des Todes zugeordneten Fondsanteile bestimmt und darf den in § 2 Absatz 1 KStDV 1994 genannten Höchstbetrag für Sterbegeld als Gesamtbetrag nicht übersteigen. Die Rückgabe der Fondsanteile erfolgt gemäß Art. 8 Nummer 7 und Nummer 8 in dem Monat, in dem der Kasse der Tod des versicherten Mitglieds bekannt wird. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung gegenüber weiteren Erben oder zu diesem Zeitpunkt unbekannten Hinterbliebenen an den Antragsteller zu zahlen.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Satzung sowie die Versicherungsbedingungen für den Tarif bAVFlexx.

10 Überschüsse

Die Kasse ist stets bestrebt, ihre Anwärter und Rentenempfänger angemessen am erzielten Überschuss zu beteiligen. Eine Beteiligung der Versicherten an den Überschüssen des Sicherungsvermögens und an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des VAG und des HGB) und den Bestimmungen der Satzung der PKGeno. Die Höhe der Überschüsse der Basisversorgung hängt unter anderem von den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis (insbesondere der Lebenserwartung des Versichertenkollektivs) und dem übrigen Ergebnis (insbesondere dem tatsächlichen Verlauf der Kosten) ab. Überschüsse sind nicht garantiert. Aus dem nach dem versicherungsmathematischen Gutachten ergebenden Überschuss ist satzungsgemäß die Verlustrücklage der Kasse zu befüllen. Ein weiterhin verbleibender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Vertreterversammlung. Als regulierte Pensionskasse bedarf dies grundsätzlich der Unbedenklichkeitserklärung der BaFin.

Sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile werden zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet. Sie stehen weder dem Arbeitgeber noch der Pensionskasse zu. Es besteht daher aus unserer Sicht keine Anpassungsprüfungspflicht bzw. Anpassungspflicht der Betriebsrentenleistungen des Arbeitgebers.

Zur Wertentwicklung der den Tarifoptionen mit Fondsbeteiligung zugrunde liegenden Fondsanlage beachten Sie bitte die Angaben unten unter Nr. 19.

Über Ihre Beteiligung an den Überschüssen und über die Entwicklung der Fondsanlage informiert Sie die PKGeno einmal jährlich im Rahmen einer Renteninformation.

11 Besondere Vertragsgestaltung (Langzeiterkrankung, Elternzeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Rentenbeginn)

Für Zeiten, in denen die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes entfällt, besteht für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zur Beitragszahlung bzw. entfällt bei arbeitnehmerfinanzierten Beiträgen die Möglichkeit, die Beiträge steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG über den Arbeitgeber abzuführen.

Sie haben die Möglichkeit, entweder Ihren Vertrag privat weiter zu zahlen (auch mit reduzierten Beiträgen) oder beitragsfrei stellen zu lassen. Wird die Mitgliedschaft in beitragspflichtiger Form fortgesetzt, kann während dieses Zeitraums der Versicherte die Beiträge bis zur Höhe der zuletzt vor dem Wegfall der Arbeitsentgeltzahlung im Kalendervorjahr insgesamt von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlten laufenden Beiträge ohne erneute Gesundheitsprüfung selbst übernehmen. Zusätzliche Beitragszahlungen des Arbeitgebers für leitende Angestellte, gem. Art. 6 Nummer 1 Buchstabe b der Versicherungsbedingungen für den Tarif bAVFlexx, können nicht durch den Versicherten weitergeführt werden.

Im Falle einer Beitragsfreistellung beachten Sie bitte, dass sich Ihre späteren Leistungen entsprechend verringern.

12 Arbeitgeberwechsel

Bei einem Arbeitgeberwechsel bestehen folgende Auswahlmöglichkeiten:

1. **Weiterführung über den neuen Arbeitgeber** mit dessen Einverständnis im Rahmen einer Übernahmevereinbarung (dies ist auch möglich, wenn dieser nicht genossenschaftlich orientiert ist) oder
2. **private Weiterführung** - auch mit ggf. reduzierter Beitragszahlung oder
3. **Beitragsfreistellung** mit der Möglichkeit einer anschließenden Reaktivierung (bitte beachten Sie in diesem Fall die möglicherweise erforderlichen Angaben zum Gesundheitszustand, die unter Umständen auch zu einem Ausschluss oder einer Ablehnung führen können - Näheres hierzu siehe Nr. 8) oder
4. **Übertragung** im Rahmen der Portabilität gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) zur Erteilung einer wertgleichen Zusage durch den neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung.

13 Finanzielle Notlage

Eine **Beitragsfreistellung** ist jederzeit möglich, jedoch verringern sich auch die späteren Leistungen aus der Versicherung. Das Erreichen einer Mindestversicherungsleistung ist für eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht erforderlich. Die Höhe der beitragsfreien Rentenanwartschaft ergibt sich als Summe der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen garantierten Rentenbausteine der Basisversorgung sowie der Anzahl der dem versicherten Mitglied zugeordneten Fondsanteile, deren Wert nicht garantiert ist. Über die Höhe Ihrer beitragsfreien Anwartschaft informiert die PKGeno jährlich in ihrer Rentenmitteilung.

Rentenansprüche in der Anwartschaftsphase können weder verpfändet noch abgetreten werden. Bei Bezug von Sozialleistungen zur Sicherung des Existenzminimums (derzeit Bürgergeld) bleiben bestehende Ansprüche erhalten und werden nicht angerechnet. Unabhängig vom Alter des Versicherten und der Dauer der Betriebszugehörigkeit ist die Versicherung beim Arbeitgeber, der die Zusage erteilt hat, vertraglich sofort unverfallbar. Ein Rückkauf ist daher ausgeschlossen.

Grundsätzlich sind die Verträge als Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nicht rückkauffähig. In begründeten Härtefällen, frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ausscheiden bei einem Mitgliedsunternehmen, kann unter Beachtung der Höchstabfindungsgrenzen des § 3 BetrAVG eine **einmalige Abfindung** gewährt werden. Von begründeten Härtefällen kann dann ausgegangen werden, wenn bei Antragstellung auf Abfindung ein nachgewiesener Fall von Arbeitslosigkeit oder anderweitiger Mittellosigkeit vorliegt. Mit dieser Abfindung erlischt die Mitgliedschaft. Die Möglichkeit einer Abfindung ist ausgeschlossen, sofern die Versorgungsrechte ganz oder teilweise gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 b, Absatz. 2 EStG - Rürup - oder § 10 a bzw. XI Abschnitt EStG gefördert wurden.

14 Entgeltumwandlung

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist eine staatlich geförderte Ergänzung zur gesetzlichen Rente, die umfassenden gesetzlichen Regelungen unterliegt.

Es gibt die arbeitgeberfinanzierte und die arbeitnehmerfinanzierte bAV. Bei Letzterer werden in der Regel die Beiträge aus dem unversteuerten und meist unverbeitragten Bruttoeinkommen über den Arbeitgeber direkt in einen Vorsorgevertrag abgeführt – dies nennt man Entgeltumwandlung.

Als Arbeitnehmer haben Sie bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der deutschen Rentenversicherung (BBG) einen rechtlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG). Auch vermögenswirksame Leistungen können beispielsweise in Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden. Ihr Arbeitgeber muss sich i.d.R. mit 15 % an der Entgeltumwandlung beteiligen, wenn nicht bereits eine anrechenbare arbeitgeberfinanzierte bAV besteht. Tarifvertragliche Regelungen zur Altersvorsorge haben jedoch Vorrang vor dem gesetzlichen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung.

15 Steuerliche Möglichkeiten

1. **In der Einzahlungsphase/Anwartschaftsphase**:
    a. **Steuerfreiheit**: Pro Kalenderjahr können pro Arbeitnehmer (arbeitgeberfinanzierte und arbeitnehmerfinanzierte bAV) gemäß § 3 Nr. 63 EStG aus dem ersten Dienstverhältnis Jahresbeiträge bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) steuerfrei geleistet werden, soweit keine Pauschalversteuerung gemäß § 40b EStG alte Fassung genutzt wird und für den Vertrag eine Rentenauszahlung vorgesehen ist. Arbeitgeberbeiträge werden hierbei vorrangig betrachtet. Höhere steuerfreie Beiträge aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses oder aufgrund Nachzahlung für ein ruhendes Dienstverhältnis sind möglich.
    b. **Pauschale Besteuerung**: Pauschalversteuert nach § 40b EStG alte Fassung können i.d.R. Beiträge bis zu 1.752,00 € geleistet werden, wenn vor dem 01.01.2005 eine Zusage bestand und wenn vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge an eine Pensionskasse oder Direktversicherung rechtmäßig pauschal besteuert wurde.
    c. **Individuelle Besteuerung**: Beiträge, die aus Nettoeinkommen entrichtet werden oder Beiträge, die die o.g. Beitragsbemessungsgrenzen übersteigen, werden bereits in der Einzahlungsphase mit dem individuellen Steuersatz versteuert. Für diese Beiträge kann bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen eine Riester-Förderung in Anspruch genommen werden.

2. **In der Auszahlungsphase/Rentenphase**:

   Steuerfrei eingezahlte Beiträge oder Verträge, für die eine Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde, werden als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG nachgelagert besteuert. Das bedeutet, dass die Alterseinkünfte grundsätzlich mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Bei Renten aus bereits versteuerten Beiträgen (siehe Nr. 1 b und c) wird nur der so genannte Ertragsanteil versteuert.

Bei diesen Ausführungen handelt es sich nicht um eine steuerliche Beratung, sie haben rein informativen Charakter und können wegen der knappen, nur übersichtsartigen Darstellung nicht vollständig sein. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder an Ihr örtliches Finanzamt.

16 Sozialabgaben in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

1. **In der Einzahlungsphase / Anwartschaftsphase**: steuerfrei gezahlte Beiträge sind derzeit jährlich bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sozialabgabenfrei. Nach § 40b EStG alte Fassung pauschalversteuerte Beiträge, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden, sind ebenfalls sozialabgabenfrei. Für Beiträge aus Entgeltumwandlung gilt dies allerdings nur, wenn sie aus Einmal-/Sonderzahlungen stammen.

   Durch die Entgeltumwandlung verringert sich das sozialabgabepflichtige Bruttoeinkommen. Hierdurch können sich unter anderem Auswirkungen auf die Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die Krankenversicherungspflicht und auf die Höhe von Lohnersatzleistungen ergeben.

2. **In der Auszahlungsphase / Rentenphase**: Grundsätzlich ist die PKGeno bei in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Personen aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelung im Sozialgesetzbuch (SGB V) verpflichtet, aus dem Versorgungsbezug Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Krankenkasse abzuführen, wenn die Summe der bestehenden Versorgungsbezüge den gesetzlichen Freibetrag übersteigt.

   Bitte beachten Sie, dass bei Kapitalzahlungen 10 Jahre lang monatlich 1/120tel der Kapitalzahlung der Kranken- und Pflegeversicherung zu unterwerfen sind. Diese Beiträge werden nicht von der PKGeno abgeführt, die gesetzlichen Krankenkassen fordern sie direkt vom Versicherten an.

   Renten für Privatversicherte unterliegen nicht der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht, eine Abführungspflicht besteht somit nicht.

Bei diesen Ausführungen handelt es sich nicht um eine sozialversicherungsrechtliche Beratung, sie haben rein informativen Charakter und können wegen der knappen, nur übersichtsartigen Darstellung nicht vollständig sein. Die Krankenkassen- und Sozialversicherungsbeiträge orientieren sich an Ihren individuellen Gegebenheiten. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich direkt an Ihre Krankenkasse.

17 Risikomanagement

Mit dem Altersversorgungssystem sind finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken verbunden, die in folgende Risikoarten aufgeteilt werden: operationale, strategische und Risiken aus der Gesetzgebung.

Die finanziellen Risiken betreffen die Vermögensanlage der PKGeno. Bezüglich der Basisversorgung erfolgt eine Beteiligung der Versicherten an den Überschüssen des Sicherungsvermögens und an den Bewertungsreserven gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Satzung der PKGeno. Insoweit wird der Erfolg der Vermögensanlage den Versicherten zugerechnet. Die Höhe der Überschüsse der Basisversorgung hängt dabei unter anderem von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab (vergleiche auch Nr. 10.). Bezüglich der Tarifoptionen mit Fondsbeteiligung partizipieren unsere Versicherten in der Anwartschaftsphase bis zur Umwandlung der Fondsanteile in die Basisversorgung unmittelbar an der Wertentwicklung der dem Versicherten individuell gutgeschriebenen Fondsanteile. Beim fondsgebundenen Anteil der Versicherung trägt der Versicherungsnehmer das Kapitalanlagerisiko. Die Fondsrendite ist wesentlich von der ggf. schwankenden Entwicklung der Kapitalmärkte und den Kosten der Investmentfondsverwaltung abhängig. Zu den finanziellen Risiken bezüglich der Wertentwicklung der den Tarifoptionen mit Fondsbeteiligung zugrunde liegenden Fondsanlage beachten Sie bitte auch die Angaben unten unter Nr. 19.

Die versicherungstechnischen Risiken betreffen vor allem die den Versicherungen zugrunde liegenden biometrischen Annahmen (steigende Lebenserwartung der Versicherten, Wahrscheinlichkeit der Verheiratung/Verpartnerung im Todesfall), die Höhe des gewährten Rechnungszinses und die Entwicklung der Verwaltungskosten.

Sonstige Risiken können u.a. operationale Risiken (Risiken des allgemeinen Geschäftsbetriebes), strategische Risiken (Risiken aus der strategischen Unternehmensplanung und -steuerung sowie der Veränderungen im Umfeld der Pensionskasse) oder Risiken aus der Gesetzgebung (Risiken durch neue Gesetze, Gesetzesänderungen und Änderungen in der Auslegung bestehender Gesetze) sein.

Als Versicherungsunternehmen hat die PKGeno die dauerhafte Leistungserfüllung und damit die jederzeitige Ausfinanzierung der Versorgungsverpflichtungen mit möglichst großer Sicherheit zu erfüllen. Das Unternehmen wird u.a. über eine kontinuierliche und marktfähige Erwirtschaftung von Überschüssen gesteuert, da deren Erzielung auch für die dauerhafte Erfüllbarkeit einer angemessenen Ausstattung mit Eigenmitteln erforderlich ist. Eine ungünstige Entwicklung der Risiken kann zu einer höheren finanziellen Belastung der PKGeno führen. Gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen der PKGeno ist zur Deckung von Fehlbeträgen eine Verlustrücklage zu bilden. Ein etwaiger Fehlbetrag des Jahresabschlusses ist vorrangig aus dem Gründungsstock der Kasse zu decken, soweit ein solcher gebildet ist, darüber hinaus ist die Verlustrücklage in Anspruch zu nehmen. Soweit der Fehlbetrag auch nicht durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage gedeckt werden kann, ist er aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken, und, sofern auch diese nicht zur Deckung des Fehlbetrages ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Alle derartigen Maßnahmen haben auch Auswirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse und eine etwaige Herabsetzung der Leistungen wirkt sich auch auf laufende Renten

aus. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG steht der Arbeitgeber aber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen ein.

Damit Risiken rechtzeitig erkannt, bewertet, bewältigt und überwacht werden, hat die PKGeno ein umfassendes Risikomanagementsystem gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörden implementiert. Nähere Informationen hierzu können dem jeweils jüngsten Geschäftsbericht (für das Jahr 2025 auf den Seiten 23 bis 29) entnommen werden. Der Download des Geschäftsberichtes steht Ihnen unter https://www.pkgeno.de/downloadcenter/ zur Verfügung.

Einen Auszug aus dem jährlichen Risikobericht erhalten Sie außerdem regelmäßig mit Ihrer Renteninformation.

18 Anlagepolitik und Erklärung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Primärziel ist es, den Beschäftigten von genossenschaftlichen Unternehmen eine sichere und attraktive Ruhestandsvorsorge zu ermöglichen. Unsere Investitionen sollen aber nicht nur sicher und attraktiv für unsere Versicherten sein, sondern auch einen wertvollen und nachhaltigen Beitrag für unsere Gesellschaft leisten. Näheres zur Anlagepolitik sowie der Struktur unseres Anlageportfolios finden Sie in den Erklärungen unter https://www.pkgeno.de/erklaerungen/.

Als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ist die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG ein Finanzmarktteilnehmer und unterliegt somit den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungsverordnung), der EU-Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Das bestehende Altersversorgungssystem der Pensionskasse gilt hierbei als Finanzprodukt. Die hierbei zugrunde liegenden Investitionen stellen kein Finanzprodukt im Sinne der Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung dar. Gemäß Artikel 7 der Taxonomie-Verordnung ist somit zu erklären, dass die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Gemäß den Vorschriften der Verordnung 2022/2188 Art. 2 Abs. 4 müssen Finanzmarktteilnehmer ihre Rechtsträgerkennung (LEI) ausweisen. Diese lautet: 391200TZQLZBB37FGG28.

Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Pensionskasse nimmt bei der Betrachtung und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthematiken keine Unterscheidung zwischen Unternehmens- und Produktebene vor. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher ganzheitlich zu betrachten.

Gemäß ihrem Leitbild ist für die PKGeno eine langfristig durchdachte Unternehmensentwicklung von entscheidender Bedeutung. Sie zieht diese einer kurzfristigen Gewinnoptimierung vor. Gemäß § 234i VAG hat die Pensionskasse die „Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik“ gegenüber der Aufsichtsbehörde abzugeben und diese öffentlich zugänglich zu machen; Sie finden diese Erklärung unter https://www.pkgeno.de/erklaerungen/. Diese definiert unsere Gesamtstrategie. Die Pensionskasse

überprüft die veröffentlichten Informationen und stellt sicher, dass diese stets auf dem aktuellen Stand sind.

Die Kapitalanlagepolitik der Pensionskasse erfolgt stets unter dem Aspekt der Verwaltung von „Sozialkapital“. Daraus resultiert der Grundsatz: „Sicherheit vor Rendite“ bei ausreichender Liquidität. Das oberste Ziel der Pensionskasse, die dauerhafte Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern, hat somit höchste Priorität. Demzufolge kann die Pensionskasse ethische, soziale und ökologische Faktoren nur insoweit berücksichtigen, wie hierdurch die Erfüllung ihres Geschäftszwecks vollumfänglich gewährleistet ist. Negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite ergeben sich folglich nicht.

Die Kapitalanlage der Pensionskasse erfolgt gemäß den Vorgaben des § 124 Abs. 1 VAG, § 1 Anlageverordnung i.V.m. Rundschreiben 11/2017 (VA). So wird sichergestellt, dass eine möglichst große Sicherheit, Rentabilität und Qualität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden können. Interne Vorgaben sind in einer Kapitalanlagerichtlinie dokumentiert.

Die Investitionen der Pensionskasse sollen aber nicht nur sicher und attraktiv für die Versicherten sein, sondern auch einen wertvollen und nachhaltigen Beitrag für unsere Gesellschaft leisten. Neudeutsch spricht man hierbei vom sogenannten ESG-konformen Investieren. Das E steht dabei für „Environmental“, also dem umweltbewussten Investieren, das S für „Social“, also einem sozial verantwortlichen Investieren und das G für „Governance“, dem Einhalten von Recht und Gesetz im Rahmen des Investmentprozesses. Die PKGeno befindet sich im Implementierungsprozess eines ESG–Systems bezüglich ihrer Kapitalanlage sowie des gesamten Unternehmens, sodass künftig Nachhaltigkeitsaspekte in dem System der Kasse verstärkt berücksichtigt werden sollen. Grundsätzlich sieht die Pensionskasse Nachhaltigkeitsrisiken jedoch nicht als eigenständige Risikoklasse, sondern vielmehr als Teil der bereits betrachteten Kapitalanlage-, operationellen und strategischen Risiken (beispielsweise im Markt-, Kredit- oder Reputationsrisiko). Dennoch ist die Kasse bestrebt den Prozess fortlaufend weiterzuentwickeln. Die Pensionskasse hat zu diesem Zweck im Jahr 2022 einen Nachhaltigkeitsbeauftragten eingesetzt. Dieser begleitet und steuert den Transformationsprozess im Sinne der Geschäftsleitung.

Nachhaltigkeitsfaktoren fließen nicht nur im Rahmen der Betrachtung der Kapitalanlagerisiken in den Entscheidungsprozess ein, sondern haben auch einen hohen Stellenwert bei der Berücksichtigung strategischer Risiken.

Unsere ethisch geprägten Grundwerte wirken sich seit unserer Gründung vor über 50 Jahren auch auf unser Handeln aus. Unser Anlagefokus richtet sich danach aus, sozial- und umweltverträgliche Investitionen zu bevorzugen. Daher schließen wir als soziale Einrichtung im Sinne des § 5 Körperschaftssteuergesetz spekulatives Investieren in Rohstoffe und Lebensmittel aus. Wir zählen hierzu selbstverständlich auch spekulative Investitionen in Trinkwasser. Wir achten darauf, dass wir keine Anleihen von Staaten zeichnen, die sich nicht an die UN-Menschenrechtscharta halten, und in denen es somit wiederholt zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Menschenrechte kommt. Aus dem gleichen Grund ist es unser Ziel, nicht in Unternehmen zu investieren, die sich nachweislich nicht gesetzeskonform verhalten oder im begründeten Verdacht stehen (bei außereuropäischen Unternehmen reicht uns bereits ein Verdacht aus,

um nicht zu investieren), in Menschen-, illegalen Waffen- oder Drogenhandel bzw. in Pornografie oder Glücksspiel verwickelt zu sein.

Die bereits jetzt schon bestehenden Grundsätze werden in einen Prozess des ESG-konformen Investierens einfließen. Insofern diskutieren wir zukünftig alle Investitionsentscheidungen auch vor dem Hintergrund der ESG-Konformität. Sollten wir im Rahmen von extern gemanagten Fonds nur bedingte Einflussmöglichkeiten haben, wird explizit bei den Fondsgesellschaften erfragt, wie Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden. Hinsichtlich unseres Spezialfonds bei Union Investment können entsprechende Informationen unter https://institutional.union-investment.de/kompetenzen/nachhaltige-investments abgerufen werden. Die vorgenannten Ausführungen sind Bestandteil unseres Leitbilds und in unserer strategischen Ausrichtung verankert. Entsprechend wurden bis dato keine zusätzlichen Nachhaltigkeitsrisiken formuliert, dennoch werden die genannten Faktoren bei der Auswahl der Assets berücksichtigt. Sollten sich, trotz kritischer Vorauswahl, etwaige Risiken in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit ergeben, würden diese in die Risikobetrachtung und Dokumentation miteinfließen.

Das Risikomanagement befindet sich hierbei in einem stetigen Weiterentwicklungsprozess bezüglich der Erkennung und Überwachung von potenziellen Risiken, die mit der Nachhaltigkeitsthematik einhergehen. Aufgrund von hohem administrativen Aufwand in der Verwaltung und der damit einhergehenden Umsetzung sowie der Ermangelung einer einheitlichen Taxonomie der anzuwendenden ESG-Kriterien ist derzeit jedoch noch keine vollumfängliche Einbeziehung möglich. Dennoch wurden bereits einige Schritte in die Wege geleitet. Die Pensionskasse berechnet den CO2-Fußabdruck des Unternehmens und gleicht die verursachten Emissionen aus. Das weitere Vorgehen, um künftig nicht nur Emissionen auszugleichen, sondern den Verbrauch in Richtung Klimaneutralität zu minimieren, ist bereits in Planung. Des Weiteren ist auch ein Nachhaltigkeitsrating für die im Bestand der Pensionskasse befindlichen Vermögenspositionen (exkl. Immobilien und immobiliennaher Konstrukte) angedacht. Die Pensionskasse ist bestrebt, sämtliche Prozesse in Hinblick auf Nachhaltigkeitsziele und -risiken sukzessive weiterzuentwickeln. Zum aktuellen Stand geht die Pensionskasse aufgrund ihrer vorgenommenen Reglementierungen im Rahmen ihrer Kapitalanlagerichtlinie, den Vorgaben des Risikomanagements sowie ihren Grundsätzen von keinem erhöhten Risiko, das im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsgrundsätzen steht, aus.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden von der Pensionskasse nicht berücksichtigt. Die Pensionskasse hat mit Erstverabschiedung der Erklärung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) per 10.03.2021 den „Explain“-Ansatz ausgewählt. Maßgeblich hierfür ist unter anderem der administrative Mehraufwand in der Verwaltung und der damit einhergehenden Umsetzung sowie der Ermangelung einer einheitlichen Taxonomie der anzuwendenden ESG-Kriterien. Diese Faktoren erlauben derzeit noch keine adäquate Umsetzbarkeit. Sofern die Voraussetzungen qualitativ als auch quantitativ erfüllt werden können, wird die Pensionskasse den Beschluss zum Ausweis von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen nochmals überprüfen.

Vergütungspolitik im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vergütung der Geschäftsleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nicht mit Nachhaltigkeitszielen oder Nachhaltigkeitsrisiken verknüpft. Des Weiteren sind keine Anreize vorhanden, die das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken unterstützen würden.

Nachhaltigkeitsbezogene Informationen auf Produktebene

Da das oberste Ziel der Pensionskasse die dauerhafte Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern ist und somit höchste Priorität hat, kann die Pensionskasse demzufolge ethische, soziale und ökologische Faktoren nur insoweit berücksichtigen, wie hierdurch die Erfüllung ihres Geschäftszwecks vollumfänglich gewährleistet ist. Negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite ergeben sich folglich nicht.

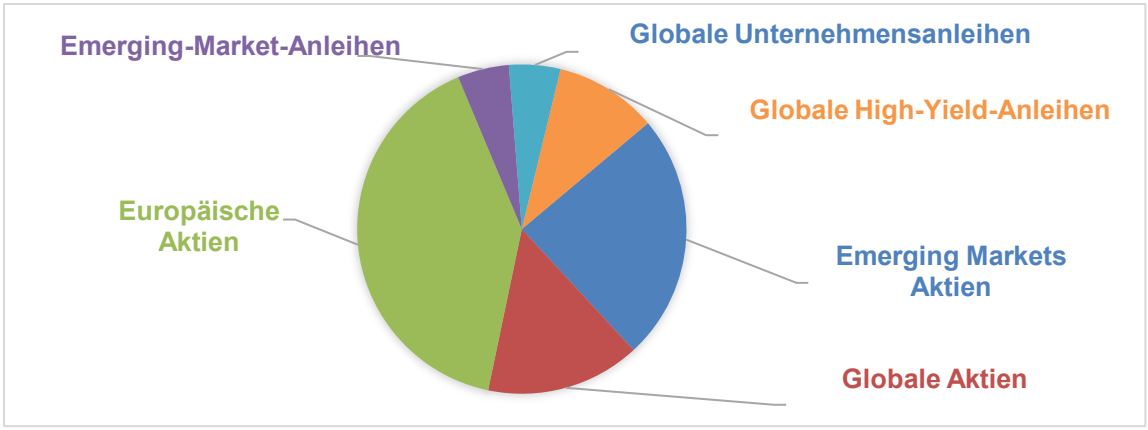
19 Fondsanlage für die Tarifoptionen soft, medium und power

Unsere Anlage in Investmentfonds erfolgt ausschließlich über einen Spezialfonds der Union Investment, der exklusiv der Pensionskasse und unseren Versicherten zur Verfügung steht. Die darin gehaltenen Fonds stehen exklusiv ausschließlich institutionellen Anlegern zur Verfügung und ermöglichen eine vergünstigte Kostenstruktur.

Gemeinsam mit der Union Investment hat die Pensionskasse hierfür Ertrags- (Returns) und Risikoverläufe (Volatilitäten) sehr vieler verschiedener Anlageklassen untersucht. Im Anschluss wurden die Ergebnisse mit einer Prognose künftiger Entwicklungen abgeglichen. Da sich der Anlagefokus der PKGeno schon seit Jahren danach ausrichtet, sozial- und umweltverträgliche Investitionen zu bevorzugen, wurden alle Investitionsentscheidungen vor dem Hintergrund der ESG-Konformität diskutiert und im Ergebnis die unseres Erachtens werthaltigsten Anlagen berücksichtigt.

Ausgehend von den mittelfristigen Ertragserwartungen und den historischen Volatilitäten ergibt sich eine strategische Asset Allocation (sAA), welche in chancenreiche Anlageklassen im Bereich Aktien (Welt, Euroland und Emerging Markets) sowie Anleihen (Staatsanleihen aus den Emerging Markets und weltweite Unternehmensanleihen) investiert.

Das geplante Zielportfolio teilt sich hierbei in folgende Anlageklassen auf:



Die sAA des geplanten Zielportfolios geht von einer mittelfristigen Ertragserwartung von rund 6 % bei einer Volatilität in Höhe von rund 13 % aus.

Der Investitionsschwerpunkt der im Zielportfolios gehaltenen Fonds lässt sich wie folgt beschreiben:

Emerging Markets Aktien: Die Anlageklasse investiert vorwiegend in internationale Aktien aus den Schwellen- und Entwicklungsländern. Ziel der Anlagepolitik ist unter Beachtung der Risikostreuung eine Wertentwicklung zu erreichen, die zu einer Zusatzrendite führt.

Globale Aktien: Die Anlageklasse investiert in weltweite Aktien. Der Anlageschwerpunkt liegt dabei auf hochkapitalisierten und marktbreiten Standardtiteln. Darüber hinaus können Investitionen in aussichtsreiche Nebenwerte vorgenommen werden.

Europäische Aktien: Die Anlageklasse investiert überwiegend in europäische Aktien, die ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen. Für den Erwerb dieser Aktien werden Ausschlusskriterien festgelegt. Daran anschließend werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Emittenten auf Basis eines Best-In Class-Ansatzes und/oder eines Transformationsansatzes analysiert.

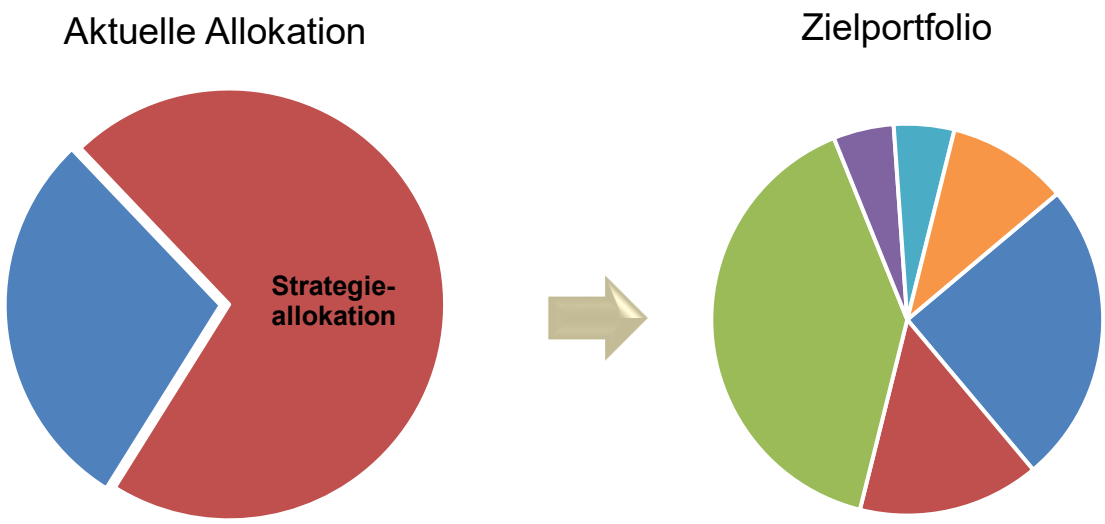
Emerging-Market-Anleihen: Die Anlageklasse investiert in Staatsanleihen, staatliche und staatsnahe Unternehmen, sowie zu max. 10 % in reine Emerging-Markets Unternehmensanleihen. Anlageziel des Fonds ist es die Performancepotentiale aus Spreads und Kursbewegungen durch Bonitätsverbesserungen zu nutzen, um somit eine Überrendite zu erzielen.

Globale Unternehmensanleihen: Die Anlageklasse investiert in globale Unternehmensanleihen von Industrieunternehmen mit einer guten und sehr guten Qualität (Investmentgrade). Anlageziel des Fonds ist es, eine Überrendite zu erzielen. Eine breite Titelstreuung sowie eine ausgewogene Mischung unterschiedlicher Branchen, Regionen und Bonitätsstufen soll zudem Einzeltitelrisiken abfedern.

Globale High-Yield-Anleihen: Die Anlageklasse investiert in hochverzinsliche Unternehmensanleihen internationaler Emittenten, die aktuell vorwiegend in € denominiert sind. Es dürfen bis zu 15 % Anleihen aus den Emerging-Markets beigemischt werden. Anlageziel des Fonds ist es, Kurschancen aus Zinsbewegungen sowie Bonitätsverbesserungen zu nutzen, um eine Überrendite zu erzielen.

In der Auflegungsphase bzw. in besonderen Marktsituationen kann dieses Portfolio eine etwas andere sAA aufweisen, die PKGeno wird aber Beimischungen mit Zunahme des Volumens des Fonds bei Union Investment bzw. nach einer unseres Erachtens stattgefundenen Normalisierung der Märkte wieder entsprechend reduzieren oder auflösen.

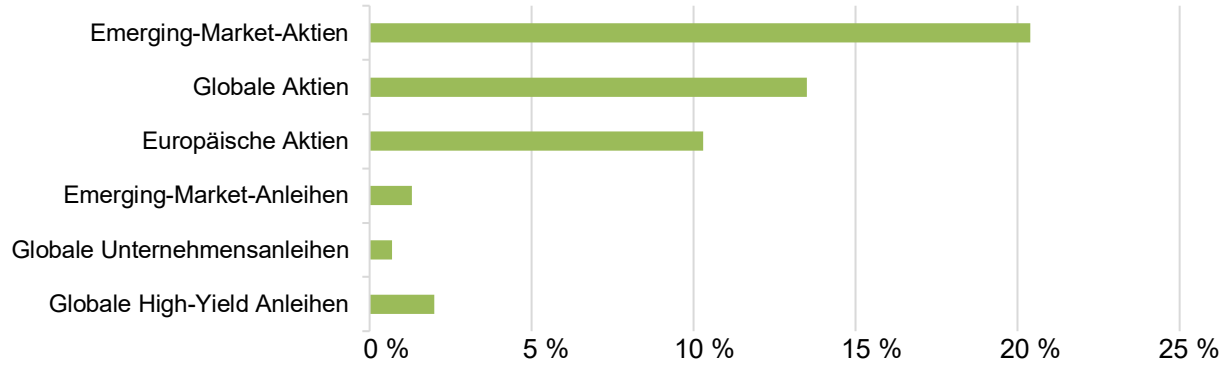
Zum Stand 30.06.2026 entspricht das Zielportfolio rd. 71 % des gesamten Anlagevolumens. Das weitere Fondsvermögen ist liquide und verzinst, um Opportunitäten am Kapitalmarkt nutzen zu können.



Im Rahmen der Einführung der Sparte der fondsgebundenen Lebensversicherung mit unseren Tarifen bAVFlex und bAVFlexx wird ein eigens hierfür aufgelegter Spezialfonds der Union Investment für die Fondsanlage in den Tarifoptionen soft, medium und power genutzt. Das gesamte Portfolio konnte seit 01.01.2024 eine positive Wertentwicklung von rund 15,7 % verzeichnen.



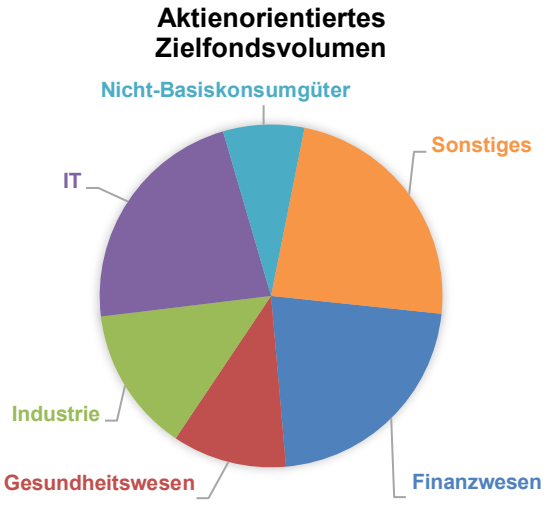
Das Zielportfolio zeigt zum Stand 30.06.2026 im laufenden Kalenderjahr hierbei folgende Wertentwicklung:

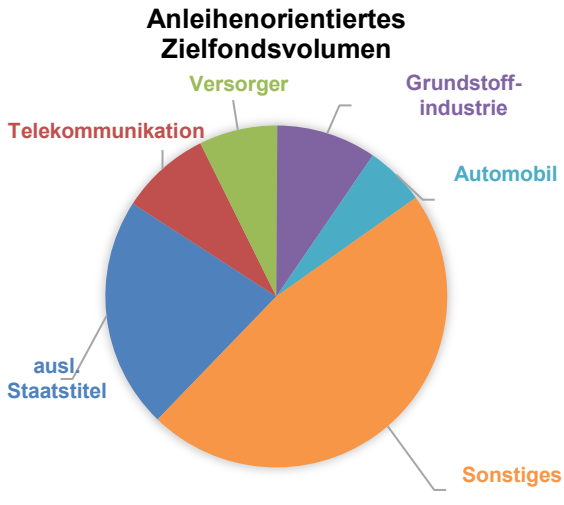


Historische Wertentwicklung der dem Zielportfolio zugrundeliegenden Fonds nach Anlageklassen:

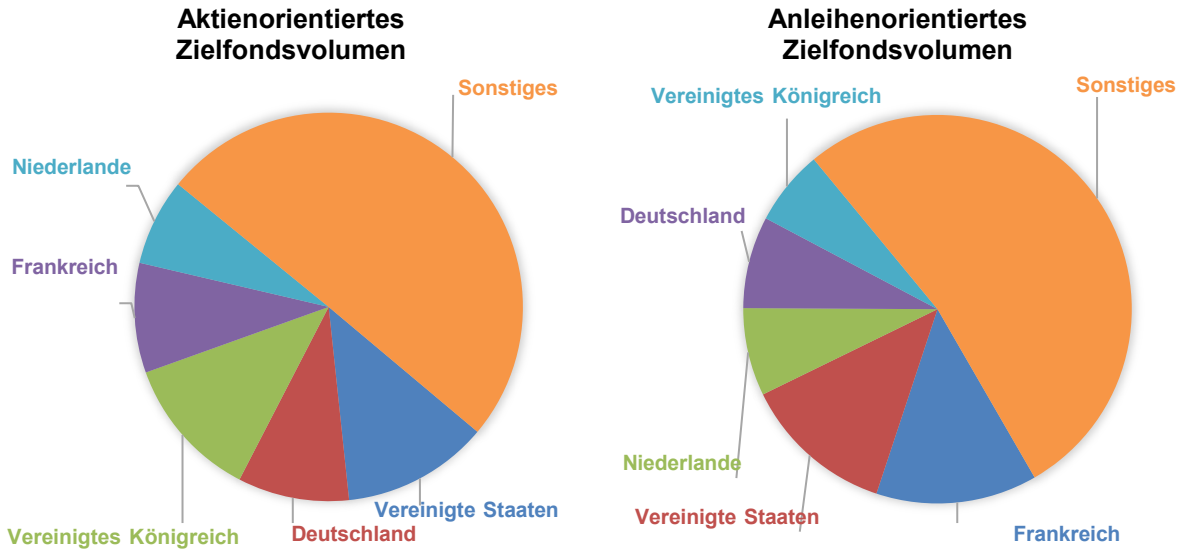
Anlageklasse	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Emerging Markets Aktien	29 %	66 %	71 %
Globale Aktien	23 %	58 %	77 %
Europäische Aktien	21 %	42 %	49 %
Emerging-Market-Anleihen	6 %	15 %	-5 %
Globaler Unternehmensanleihen	2 %	14 %	-5 %
Globale High-Yield-Anleihen	4 %	26 %	15 %

Branchenallokation des Zielportfolios – Top 5





Länderallokation des Zielportfolios – Top 5



Bei den Anlagen in Fondsanteilen handelt es sich nicht um Garantieprodukte. Künftige Fondsrenditen können von den in der Vergangenheit erzielten Fondsrenditen abweichen. Bitte beachten Sie hierzu folgende, nicht abschließende Hinweise zu den Einflussgrößen auf die Fondsrenditen und den sich mit der Fondsanlage ergebenen Chancen und Risiken:

Einflussgrößen sind beispielsweise:

- Referenzzins
- Veränderung der Steilheit der Zinsstrukturkurve
- Parallelverschiebung der Zinskurve
- Emissionsspread des Emittenten
- Weltwirtschaft

Chancen können sich exemplarisch ergeben aus:

- Kupon erhöht sich bei Anstieg des Referenzzinses
- Kursgewinne
    - bei Versteilerung der Zinsstrukturkurve im relevanten Bereich
    - durch Parallelverschiebung der Zinskurve nach unten
    - durch Spreadeinengung
- Teilnahme an den Wachstumschancen von Schwellen- bzw. Entwicklungsländern
- Tendenziell höhere Verzinsung als bei einer Anlage in Anleihen mit bester Bonität
- Risikostreuung und professionelles Fondsmanagement sowie Insolvenzschutz durch Sondervermögen
- Ertragschancen der Aktien- und Rentenmärkte sowie Risikoreduzierung durch die Kombination von Aktien- und Renteninvestitionen
- Chancen auf Wechselkursgewinne

Mittels Frühwarnindikatoren sowie Sensitivitätsanalysen zu historischen und hypothetischen Szenarien werden die Risiken fortlaufend analysiert.

Risiken können sich unter Anderem ergeben aus:

- Kupon sinkt bei Rückgang des Referenzzinses
- Kursverluste
    - Bei Verflachung der Zinsstrukturkurve im relevanten Bereich
    - durch Parallelverschiebung der Zinskurve nach oben
    - durch Spreadausweitung
- Erhöhte Kursschwankungen und Verluste beziehungsweise Ausfälle bei Anlagen in Schwellen- bzw. Entwicklungsländern
- Illiquidität von Vermögensgegenständen
- Erhöhte Kursschwankungen und Ausfälle bei hochverzinslichen Wertpapieren
- Marktbedingte Kurs- und Ertragsschwankungen sowie Bonitätsrisiken einzelner Emittenten
- Erhöhte Wertschwankungen aufgrund der Zusammensetzung des Fonds
- Wechselkursschwankungen

Diese Informationen zur Fondsanlage wurden mit Sorgfalt entworfen, dennoch wird keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Die angegebene Werte basieren zum Teil auf historische Annahmen. Zukünftige Ergebnisse können daher sowohl niedriger als auch höher ausfallen.

Dieses Dokument dient ausschließlich zu Ihrer Information und stellt keine Versprechen für die zukünftige Entwicklung dar. Die dargestellten Einschätzungen können sich ändern.

20 Insolvenzsicherungspflicht von Pensionskassenzusagen

Betriebsrentner sollen vor Leistungskürzungen geschützt werden. Für Leistungskürzungen sowie Kürzungen oder Ausfälle von unverfallbaren Anwartschaften durch den Versorgungsträger zum Leistungsbezugszeitpunkt haftet dabei der Arbeitgeber (Subsidiärhaftung). Dieser Schutzgedanke wurde gesetzlich erweitert. Bei Insolvenz des Arbeitgebers stellt seit dem Jahr 2022 der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) sicher, dass Sie als Versorgungsberechtigte/r Ihre Betriebsrente in voller, betrieblich zugesagter Höhe erhalten. Für die (auch in der Vergangenheit) während Ihrer Beschäftigung erworbene Anwartschaft bzw. die sich daraus ermittelte Rente zahlt Ihr Arbeitgeber hierzu seit dem Jahr 2021 Beiträge an den PSVaG. Die Insolvenzsicherung bezieht sich in der Anwartschaftsphase auf den garantierten Anteil der Versorgung, nicht dagegen auf die Fondsanteile vor deren Umwandlung in die Basisversorgung.

Bitte beachten Sie: Für nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen mit Eigenbeiträgen zusätzlich finanzierte Anwartschaften oder Renten besteht keine Einstandspflicht des ehemaligen Arbeitgebers oder des PSVaG.

21 Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG n.F.) werden Ihre Daten sicher verarbeitet und verwaltet. Datenschutzbeauftragter ist Herr Dr. Eddie Kohfeldt, Weinbergstraße 11 in 85386 Eching-Günzenhausen.
Weitere Informationen finden Sie unter https://www.pkgeno.de/datenschutz/

22 Zustandekommen des Vertrags, Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

Über den Beginn der Versicherung entscheidet der Vorstand aufgrund des gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu stellenden Antrag. Der Vertragsabschluss erfolgt durch den Zugang der Annahmeerklärung beim Arbeitgeber. Gleichzeitig erhält das versicherte Mitglied eine Ausfertigung des Versicherungsscheins, der Satzung – Wahlordnung und der Versicherungsbedingungen einschließlich der für das Kalenderjahr des Versicherungsbeginns gültigen Verrentungsfaktoren. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungsbeginn.

23 Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu stellenden Antrages auf Abschluss der Versicherung. Es handelt sich um eine lebenslang laufende Lebensversicherung. Reguläre Altersgrenze für die Inanspruchnahme einer Altersleistung ist das 62. Lebensjahr, die Altersrente kann davon ungeachtet auch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

24 Beendigung des Vertrages

Das Versicherungsverhältnis kann durch den Versicherungsnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jederzeit gekündigt werden. Wird das Versicherungsverhältnis gekündigt, so wird eine beitragsfreie Anwartschaft gebildet.

25 Anwendbares Recht

Sowohl auf das vorvertragliche Verhältnis als auch auf das Vertragsverhältnis der Versicherung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

26 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und alle Informationen zum Versicherungsvertrag teilen wir Ihnen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

27 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Sofern die Gültigkeitsdauer von Informationen oder Angeboten befristet sein sollte, finden Sie dort jeweils einen entsprechenden Hinweis.

Glossar

A

Anlageklassen

Anlageklassen gruppieren ähnliche Finanzinstrumente und lassen sich mittels verschiedener Merkmale eindeutig von anderen unterscheiden. Anhand der Anlageaufteilung kann das Risiko gesteuert werden..... 19

Anwartschaft

Eine Anwartschaft ist das Recht auf eine spätere Leistung, z. B. aus der Renten-, Kranken- oder Lebensversicherung – wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden (z. B. Alter, Beitragsdauer, Ereignis). 24

Anwartschaftsphase

Die Anwartschaftsphase ist die Zeitspanne, in der du z. B. durch Beiträge oder Dienstjahre eine spätere Leistung vorbereitest, aber noch keine Leistung bekommst. 24

B

Basisversorgung

Garantieanteil mit einem Rechnungszins in Höhe von 1,00 %, kein Erwerb von Fondsanteilen. 4

Best-In Class-Ansatz

Beim Best-in-Class-Ansatz werden nur die Unternehmen ausgewählt, die im Vergleich zu anderen Firmen ihrer Branche besonders gut in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien abschneiden. 20

Bonitätsverbesserungen

Das Unternehmen oder Land, das die Anleihe herausgegeben hat, wird als kreditwürdiger eingestuft. 20

E

Emerging Markets

Schwellenländer, die sich in einem wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungsprozess befinden – sie sind nicht mehr Entwicklungsländer, aber noch keine voll entwickelten Industrieländer. 19

Emissionsspread des Emittenten

Der Emissionsspread eines Emittenten ist ein Indikator für das Risiko, das Anleger eingehen, wenn Wertpapiere eines Emittenten gekauft werden. 23

Emittent

Herausgeber von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten..... 23

K

Kapitalwahlrecht

Wahl zwischen einer einmaligen Kapitalabfindung und einer lebenslangen monatlichen Rente. 4

Kupon

Verzinsung des Wertpapiers. 23

P

Parallelverschiebung der Zinskurve

Situation, in der sich die Zinssätze für alle Laufzeiten gleichzeitig und im gleichen Ausmaß verändern. 23

R

Referenzzins

Repräsentativer Zinssatz, der für eine bestimmte Laufzeit gilt. Er dient als Grundlage für die Berechnung anderer Zinssätze. 23

Returns

Die Rendite (engl. return) beschreibt den Gesamtertrag einer Kapitalanlage im Verhältnis zum eingesetzten Kapital. 19

S

Spreadausweitung

Eine Spreadausweitung bezeichnet die Vergrößerung der Differenz zwischen zwei finanziellen Größen (Zinssätze, An- und Verkaufskurse). Sie weist auf eine Zunahme des Risikos hin. 24

Spreadeinengung

Eine Spreadeinengung bezeichnet die Verringerung der Differenz zwischen zwei finanziellen Größen (Zinssätze, An- und Verkaufskurse). Sie weist auf eine Abnahme des Risikos hin. 23

Spreads

Die Zinsdifferenz zwischen einer Unternehmensanleihe und einer sicheren Staatsanleihe. 20

Steilheit der Zinsstrukturkurve

Die Steilheit der Zinskurve ist ein wichtiger Indikator für die wirtschaftliche Entwicklung. Eine normale (steigende) Zinskurve bedeutet, dass langfristige Zinsen höher sind als kurzfristige Zinsen. Eine flache Zinskurve bedeutet, dass der Unterschied zwischen kurzfristigen und langfristigen Zinsen gering ist. 23

strategische Asset Allocation (sAA)

Die sAA ist eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie, die auf die Anlageziele, den Anlagehorizont sowie das Risikoprofil abgestimmt ist. 19

T

Transformationsansatz

Beim Transformationsansatz wird in Unternehmen investiert, die noch nicht nachhaltig sind, aber klare Ziele und Strategien haben, um sich nachhaltig zu entwickeln. 20

U

unverbeitragtes Bruttoeinkommen

Teil des Bruttogehalts, der nicht zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung) herangezogen wird. 13

V

Verflachung der Zinsstrukturkurve

Eine Verflachung tritt auf, wenn der Unterschied zwischen kurz- und langfristigen Zinssätzen geringer wird. 24

Volatilitäten

Volatilität beschreibt den Schwankungsbereich eines Vermögenswertes um einen Mittelwert. Eine hohe Volatilität bedeutet, dass der Kurswert stark und oft schwankt, was ein höheres Anlagerisiko bedeuten kann. 19

Z

Zinskurve

Die Zinskurve oder auch Zinsstrukturkurve zeigt das Verhältnis zwischen Zinssätzen und deren Laufzeiten. 23